

Logistikzentrum RuhrOst GmbH
Jürgen Schäpermeier
Heinrich-Hertz-Straße 2
59423 Unna

Der Bürgermeister

Finanzmanagement

Auskunft

Frau Pferdekamp
Zimmer 204
Fon 02383 933-164
Fax 02383 933-119
kathrin.pferdekamp@boenen.de

Mein Zeichen

Datum

12.04.2017

Bescheid über die Gewährung eines Kostenzuschusses (Zuwendungsbescheid)

Sehr geehrter Herr Schäpermeier,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage der Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen vom 07.11.2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bönen 03/2017, Ausgabetag 10.02.2017) in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Bönen und des Gesellschafterbeschlusses der Logistikzentrum RuhrOst GmbH vom 23.11.2016 sowie der beantragten Zuwendung vom 24.02.2017, stelle ich für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

310.000,00 €

für Sie bereit.

Diese Maßnahme ist **eu-beihilferechtlich gestützt** auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 56 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Zuwendungszweck:

Der seitens der Gemeinde Bönen gewährte Zuschuss dient dem ordnungsgemäßen Betrieb der Logistikzentrum RuhrOst GmbH.

Anschrift

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Fon 02383 933-0

Fax 02383 933-119

Mail post@boenen.de

Internet www.boenen.de

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen

BLZ 410 518 45

Kto.-Nr. 100 090 0

IBAN:

DE71 4105 1845 0001 0009 00

BIC: WELADED1BGK

Volksbank Bönen

BLZ 410 622 15

Kto.-Nr. 143 001 01

IBAN:

DE03 4106 2215 0014 3001 01

BIC: GENODEM1BO1

Postbank Dortmund

BLZ 440 100 46

Kto.-Nr. 803 684 67

IBAN:

DE64 4401 0046 0080 3684 67

BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten:

Rathaus

Mo. + Di. + Mi. + Do.:

08.30 – 12.30 und 13.30 – 15.30

Freitags:

08.30 – 12.30

Bürger Büro

Mo. + Di.:

08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00

Mi. + Fr.:

08.00 – 12.30

Donnerstags:

08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Standesamt

Mo. – Fr.:

08.00 – 12.30

An jeden

1. und 3. Donnerstag im Monat

von 15.00 – 18.00

Fachteam Soziales

Mo. + Di. + Do. + Fr.:

08.30 – 12.00

Mittwochs:

geschlossen

Donnerstags:

13.30 – 15.30

Dies sind insbesondere:

- Erhaltung der Kräne
- Verkehrssicherer Zustand der Kräne

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Kranschienen:

- Höhen- und Seitenlage richten
- Befestigung der Überfahrt für LKWs ins KV-Terminal
- Ausgleich der Kranschienenabsenkung

Kran:

- Erneuerung der Motoren und Laufräder
- Erneuerung des Fahrwerks (Konstruktion)

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid genannten Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Gemeinde Bönen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vermeidung der Überkompensation

Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Zuschusszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Gemeinde Bönen im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Zuschusszahlungen verlangen.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERRVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547-554) Klage erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten, elektrischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte / den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde deren / dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen, technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Rotering
Bürgermeister

